



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Schmitt (SPD) vom 14.11.2012

betreffend Kosten durch Neue Verwaltungssteuerung (NVS)

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Kosten entstehen durch die Erstellung der jährlichen Bilanz des Landes Hessen im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung?

Die jährliche Bilanz des Landes Hessen ist als Vermögensübersicht neben der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nebst Anhang und Lagebericht Bestandteil des Gesamtabschlusses, den das Land nach Prüfung und Feststellung durch den Hessischen Rechnungshof (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof (RHG) mit einem Geschäftsbericht für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr veröffentlicht.

Die Bilanz (Vermögensübersicht) ist als Jahresabschluss Ausfluss der unterjährigen Buchführung, die im Land grundsätzlich dezentral und unmittelbar auf der Ebene der Dienststellen erfolgt und für bestimmte Aufgaben zentral durch das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung begleitet wird. Die Jahresabschlüsse der einzelnen Buchungskreise werden auf Ressortebene im Rahmen eines Teilkonzernabschlusses sowie auf Landesebene im Rahmen des Gesamtabschlusses zusammengefasst.

In die Bilanzerstellung des Landes fließen daher die Personalkosten aller Dienststellen ein, die unterjährig mit der Buchhaltung sowie zum Ende des Haushaltsjahres mit dem doppelten Jahresabschluss auf den einzelnen Ebenen befasst sind. Die Buchführung in den einzelnen Dienststellen erstreckt sich hierbei nicht nur auf die für den doppelten Jahresabschluss relevanten Daten, sondern enthält auch die für Zwecke des Produkthaushalts sowie die zur Erfüllung der kamerale Anforderungen erforderlichen Informationen. Eine Aufteilung der durch das allgemeine Rechnungswesen verursachten Personalkosten auf die Funktionsbereiche doppelter Jahresabschluss, Produkthaushalt und kamerale Anforderungen ist nicht möglich, da insoweit keine gesonderte Datenerfassung erfolgt. Gleiches gilt für das Vorhalten technischer Systeme, die ebenfalls für sämtliche Bereiche des Rechnungswesens im vorstehend beschriebenen Sinn genutzt werden.

Soweit die Frage über den Wortlaut hinaus auf Prüfungskosten abzielt, die dem Hessischen Rechnungshof im Rahmen seiner Aufgabenerledigung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 RHG (Feststellung der Schlussbilanzen der obersten Landesbehörden) durch die Einbindung von Wirtschaftsprüfern als Sachverständige i.S.d. § 94 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entstehen, lassen sich diese auf ca. 1,5 Mio. € jährlich beziffern.

Zudem wird die Prüfung des Abschlusses des Rechnungshofes durch vom Landtag beauftragte Prüfer durchgeführt. Die Kosten für diese Prüfung belaufen sich auf 20.000 € jährlich.

Abgrenzbare Sachkosten entstehen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsberichts jährlich im Umfang von ca. 64.000 € (Druckerei, Agentur).

Frage 2. Welche Kosten entstehen durch die Erstellung eines doppischen Haushaltes im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung?

Da in den Prozess der jährlichen Haushaltsaufstellung nahezu alle Dienststellen der Landesverwaltung eingebunden sind, verursacht der Haushaltserstellungprozess in einer Vielzahl von Kostenstellen größere und kleinere personelle wie sächliche Kosten.

Diese Kosten entstehen zwangsläufig und unabhängig von der Art des Rechnungswesens.

Wiesbaden, 21. Dezember 2012

Dr. Thomas Schäfer